

Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren – Auftrag, Aufgaben, Rolle und Haltung: Das Wichtigste in Kürze

Thomas Trenczek

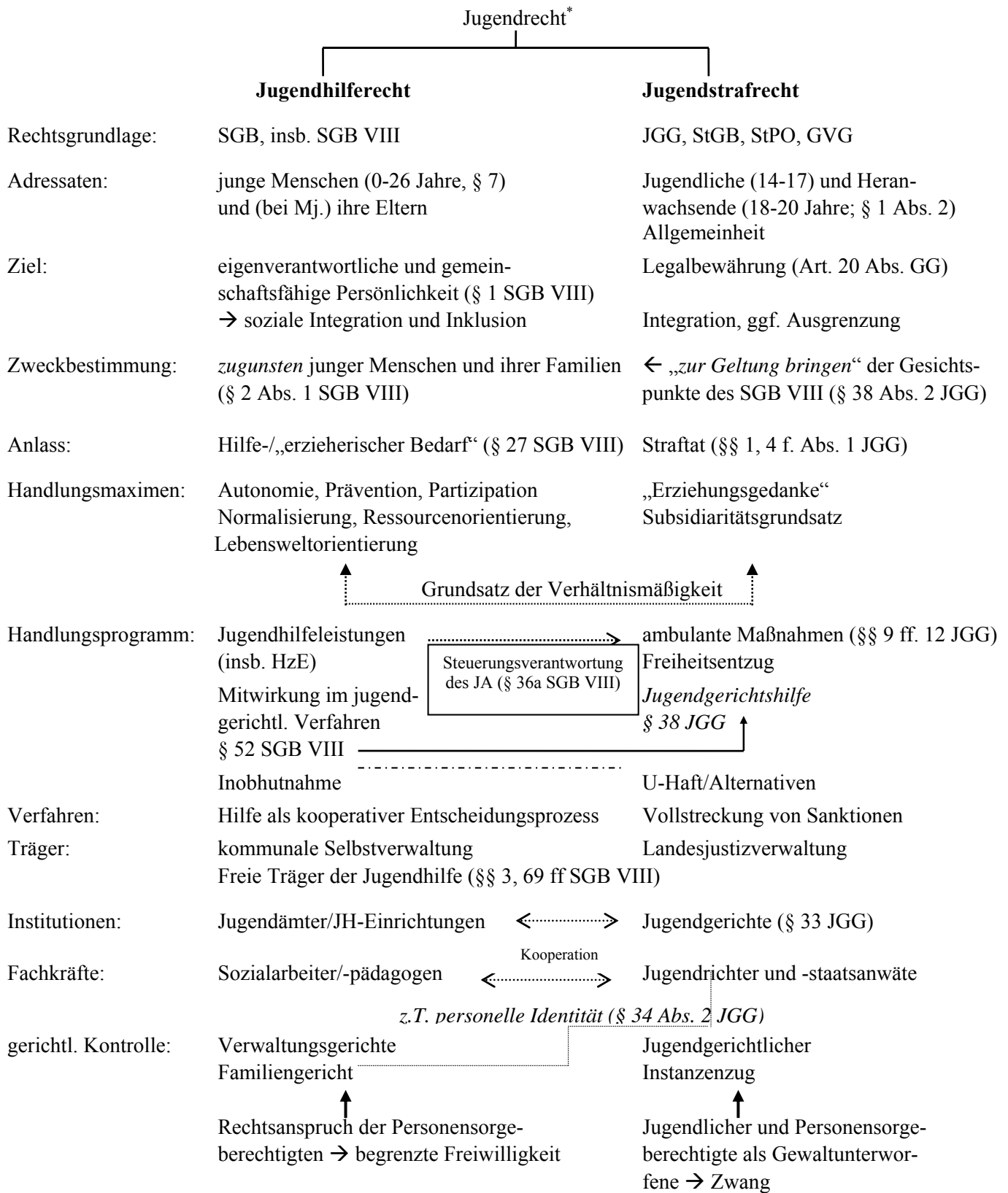
War das Verständnis der Jugendgerichtshilfe (JGH) aus der Sicht der Jugendgerichtsbarkeit traditionell von einer justiznahen Aufgabenwahrnehmung geprägt, haben sich rechtliche Regelungen, Rolle und Selbstverständnis der Mitwirkung des JA im jugendstrafrechtlichen Verfahren grundlegend gewandelt. **Rechtsgrundlage** für das Handeln der Jugendhilfe ist insoweit **§ 52 SGB VIII**, das JGG beschreibt lediglich die verfahrensrechtliche Stellung des JA im Rahmen eines Strafverfahrens (hierzu im Einzelnen die u.g. Quellen).

Wie kaum ein anderes Arbeitsfeld ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren von ihrem **doppelten rechtlichen Bezugsrahmen** geprägt, einerseits dem Sozialrecht, insb. dem SGB VIII, andererseits dem Strafrecht, insb. JGG, wobei allerdings die Regelungsrelevanz des Sozialrechts in der Praxis sowie (nicht nur in der strafrechtlichen) Fachliteratur bis heute nicht immer angemessen wahrgenommen, geschweige denn rezipiert wurde. Die Unterschiede der sozialrechtlichen wie strafrechtlichen Sozialkontrolle machen sich bemerkbar z.B. an

- unterschiedlichen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichen
- unterschiedlichen Denk- und Handlungslogiken und daraus erwachsenden
- unterschiedlichen Handlungsgrundsätzen
- unterschiedlichen Interventionsvoraussetzungen und Rechtsfolgen.

Andererseits besteht zwischen beiden Systemen sozialer Kontrolle ein hohes Maß an wechselseitigen Bezügen und Durchlässigkeit. Die nachstehend wiedergegebene Übersicht 1 stellt die beiden Systeme in wesentlichen Aspekten gegenüber. Hieran lassen sich Auftrag, Aufgaben und Rolle der Jugendhilfe im strafrechtlichen Arbeitskontext in den wesentlichen Aspekten bestimmen. Eine diesen Handlungsgrundlagen entsprechende Haltung kann sich im kritischen Diskurs und Reflexion der eigenen Praxis herausbilden.

Übersicht 1: **Zweispurigkeit öffentlicher Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen**



* Zur Sozialkontrolle von jungen Menschen und dem Jugendrecht gehört als drittes Feld noch das (hier vernachlässigte) Jugendschutzrecht

Das SGB VIII vermeidet bewusst den traditionellen, eine besondere Institution nahe legenden Begriff "Jugendgerichtshilfe" und spricht stattdessen von der "Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz". JGH ist „nur“ eine **Aufgabe des JA**, unabhängig davon, in welchen Organisationsformen diese wahrgenommen wird. „JGH“ hat keine von den sonstigen Abteilungen der Jugendhilfe losgelösten Aufgaben oder Befugnisse, sondern ist in den Verantwortungsbereich des JA eingebunden. Gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht ist das JA weisungsunabhängig und allein den gesetzlichen Aufgaben und Grundsätzen unterworfen.

Das Strafrecht und die Soziale Arbeit verfolgen unterschiedliche Funktionen und basieren auf unterschiedlichen **Handlungslogiken** – grob verkürzt: einerseits mit Blick auf die gesellschaftliche Ordnung sowie andererseits auf den Menschen als Individuum – doch ungeachtet unterschiedlicher Interessensrichtungen von Strafjustiz und Sozialpädagogik/-arbeit gilt es, deren Kooperation, das Ineinanderspiel von justiziellen und sozialpädagogischen Aktivitäten so zu gestalten, dass die **soziale Integration/Inklusion** des Einzelnen in den normalen Alltag gelingen kann.

Die Beteiligung des JA im Kriminalverfahren ändert nichts an der **jugendhilferechtlichen Zweckbindung**. Sie erfüllt deshalb ihre Aufgaben (Leistungen und andere Aufgaben) zugunsten junger Menschen und ihrer Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII) auch nach § 38 Abs. 2 JGG allein zu dem Zweck, die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte“ und damit auch im Rahmen eines Strafverfahrens die durch das SGB VIII definierten fachlichen Aspekte zur Geltung zu bringen. Sowohl das SGB VIII als auch das 1. JGGÄndG haben zu einer **veränderten Schwerpunktsetzung** in der Arbeit der JÄ geführt. Gefragt ist die sozialrechtlich verfasste, originär sozialpädagogische Kompetenz. Es geht um eine aktive, leistungsorientierte und betreuende Rolle, die es auch der Justiz insb. ermöglicht, von der Strafverfolgung abzusehen, schon eingeleitete Verfahren einzustellen oder wenigstens auf freiheitsentziehende Sanktionen zu verzichten (vgl. insb. § 52 Abs. 2 SGB VIII). Wesentliche Stichworte sind insoweit: Versachlichung (und damit Entdramatisierung), Entkriminalisierung und -stigmatisierung, **Förderung der sozialen Integration (bzw. gar Inklusion)**, Schwerpunktsetzung bei der Zielgruppe der in schwierigen Lebens- und Benachteiligungslagen lebenden jungen Menschen (oft als sog. mehrfach Auffällige bezeichnet), um eine Ausgrenzung zu vermeiden und Aufschaukelungstendenzen in Richtung auf eine "kriminelle Karriere" zu durchbrechen. Im Spannungsfeld zur Strafjustiz geht es deshalb um "Kooperation durch fachliche Konfrontation". Gefragt ist mit der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Fachkompetenz bewusst eine andere als die strafrechtlich orientierte Perspektive. Zu Konflikten zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz muss es kommen, wenn und soweit die Justiz einer justiziellen Sichtweise sozialpädagogischer Aufgaben verhaftet bleibt und (sozial)pädagogische Prozesse nicht verstanden (bzw. ausreichend vermittelt werden), sondern vor allem auch dann, wenn die Ziele, Aufgaben und Besonderheiten des Jugendstrafrechts verkannt werden.

Kriminalität ist ebenso wenig wie andere Gewaltphänomene ein von der Jugendhilfe zu lösendes gesellschaftliches Problem. Jugendhilfe sollte nicht – aus Finanzierungs- oder sonstigen Gründen – der Versuchung erliegen, eine rasche Abhilfe der Probleme junger Menschen oder gar der Kriminalität zu versprechen. Nicht „neue“ „Maßnahmen“, Konzepte, Trainingsprogramme ..., sind erforderlich. Der **sozialrechtliche wie sozialpädagogische Auftrag** an die Jugendhilfe ist auch im Kontext strafrechtlicher Sozialkontrolle ebenso unspektakulär wie riesig (vgl. § 1 SGB VIII ebenso wie Flitner, Korczak, Schleiermacher, Pestalozzi, Piaget, Redl, Rousseau, Thiersch, ...):

- Gewährleistung **bedarfsgerechter** und die **Handlungskompetenzen** junger Menschen fördernde **Leistungen**,
- **Schutz vor Gefahren** für ihr Wohl (auch durch die Sozialkontrolle)
- Thematisierung **gesellschaftlicher Erwartungen/Normen** – Grenzsetzung und Umgang mit Widerstand
- Angebot von **tragfähigen Beziehungs- und Bindungsangeboten**, Vertrauen stiftende Beziehungsarbeit, Geduld und langer Atem; professionelle Haltung, die Rückschläge und Verweigerungen aushalten kann.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen **Aufgabenspektrums des Jugendamtes** aus Anlass eines Strafverfahrens liegen die Schwerpunkte der verfahrensbegleitenden JGH-Aufgaben nach § 52 SGB VIII vor allem in:

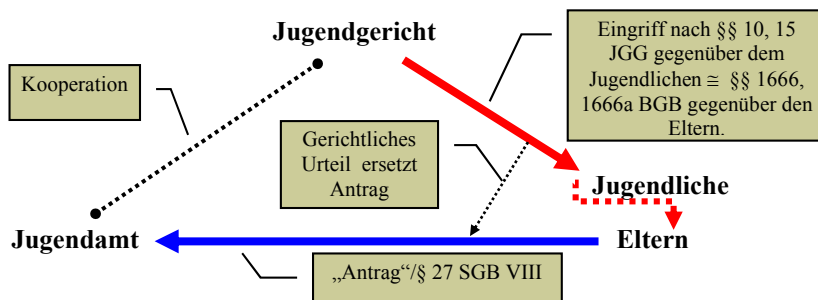
- Beratung des jungen Menschen sowie seiner Eltern (insb. Information über die Konsequenzen strafrechtlich relevanten Verhaltens, Aufklärung über den möglichen Verlauf und Ausgang des Verfahrens, Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung);
- Förderung der Diversion (§ 52 Abs. 2 SGB VIII), insb. durch
- Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, Initiierung und ggf eigener Durchführung sozialpädagogischer Angebote und Leistungen;
- Initiierung einer außergerichtlichen Konfliktregelung (sog. TOA) und Schadenswiedergutmachung
- Erhebung von psychosozialen Daten und verstehende Untersuchung von Biographie und Lebenslage (sog. „Erforschung der Persönlichkeit“ § 38 Abs. 1 JGG) zur Vorbereitung jugendhilferechtlicher Interventionen sowie zur Unterstützung und Beratung von Staatsanwaltschaft und Gericht, insb. durch
- fachliche Stellungnahmen in denen die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen oder Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt und verständlich gemacht, über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendhilfe informiert und die lebensweltlichen Konsequenzen der ggf von der Justiz zu treffenden Sanktionsentscheidungen aufgezeigt werden.
- die Begleitung und Betreuung der jungen Menschen im gesamten Verfahren, insb. bei Gerichtsterminen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII).
- vielfältige Krisenintervention, insbesondere zum Zwecke der Haftvermeidung; Organisation und Durchführung von Angeboten zur U-Haft-Vermeidung
- Betreuung während des Freiheitsentzuges (insb. Durchführung von Haftbesuchen; Entlassungsvorbereitung), Unterstützung bei der Haftentlassung und Wiedereingliederung
- Aufbau und Unterhaltung eines (auch kriminalpräventiv wirksamen) Netzwerkes mit anderen Trägern, Beratungsstellen sowie den Kooperationspartnern aus Polizei, Justiz und Sozialarbeit sowie die Arbeit in Gremien der Kriminalrechtspflege/Kriminalpräventionsräte und Jugendhilfe,
- eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit als Gegengewicht zur dramatisierenden Medienberichterstattung über Jugendkriminalität.

Das JA als Teil der öffentlichen Jugendhilfe und (damit) des Sozialleistungsträgers ist nach § 17 Abs. 1 SGB I insbesondere verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm – ungeachtet eines gegen ihn durchgeführten strafrechtlichen Verfahrens – zustehenden **Sozialleistungen** in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält und die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Deshalb muss das JA (auch) aus Anlass eines gegen einen jungen Menschen gerichteten Strafverfahrens ggf das gesamte Leistungsprogramm der Jugendhilfe abrufen. Das Jugendamt darf sich also nicht nur auf die **Neuen Ambulanten Maßnahmen** beschränken, auch wenn diese (wie der sog. „soziale Trainingskurs“) gerade für die Zielgruppe der jungen Straffälligen entwickelt wurden.

Zu beachten ist die in § 36a Abs. 1 SGB VIII hervorgehobene **Steuerungsverantwortung** des Jugendamtes. Verfahrensrechtlich knüpfen die §§ 11 ff, 27 ff, 36a, 52 SGB VIII die Bewilligung, Durchführung und die Kostenerstattung von öffentlich-finanzierten Jugendhilfeleistungen stets an die fachgerechte Prüfung der Leistungsvoraussetzungen unter Mitwirkung der Betroffenen (§§ 5, 8, 9, 36 f. SGB VIII) und die abschließende Entscheidung des JA. Dieser als Hilfeplanung zu bezeichnende Klärungs- und Subsumtionsprozess ist im Hinblick auf § 31 SGB I eine sozialrechtliche Selbstverständlichkeit. Das JA darf keine Leistungen oder gar „Maßnahmen“ bewilligen, durchführen oder refinanzieren, wenn die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII nicht vorliegen oder gar nicht geprüft worden sind. Vor der Anhörung des JA (nicht nur im Hinblick auf § 12 JGG, sondern bei allen Leistungen der Jugendhilfe) muss dieses festgestellt haben, ob die "im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen" vorliegen. Das jugendgerichtliche Urteil lässt das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren unberührt und ersetzt nicht die fachliche Entscheidung des JA als Sozialleistungsbehörde. Anspruchs- und leistungskonkretisierende Wirkung hat allein die sozialrechtliche

Entscheidung und die nach außen abgegebene fachliche Stellungnahme des JA. Das ist im Bereich der Jugendhilfe nicht anders als in den anderen sozialrechtlichen Leistungsbereichen.

Übersicht 2: Jugendkriminalrechtliches Dreieck und Steuerungsverantwortung des JA



Ausführlich Quellenverweise und weitere Erläuterungen finden sich u.a. in den nachfolgenden Beiträgen:

Trenczek, T.: Strafe, Erziehung oder Hilfe? 1996; ders.: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. BeltzVotum, Münster 2003; ders. § 52 SGB in Münder u.a. (Hrsg.) *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*; 2013, § 52; ders.: Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung; ZJJ 1/2007, S. 31-40; ders. Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter; in Cornel, H. u.a. (Hrsg.): *Handbuch der Resozialisierung*; 3. Aufl. 2009, S. 102 -147.